

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 6 / 2026

Mittwoch, 11. Februar 2026

7. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Landratsamt Forchheim
Dienststelle Ebermannstadt
Fachbereich 44 - Umweltschutz/Abfallrecht
Az.: 44-1705.04-233/2026

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerkes auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 350, 490/1 und 490/3 der Gemarkung Hausen

Bekanntmachung:

Die Nahwärme Hausen GmbH plant am Standort Hausen ein neues Biomasseheizwerk zu errichten. Hierfür soll ein Heizwerk mit zwei Biomassekesseln mit Feuerungs-wärmeleistungen von 1.819 kW und 625 kW (Gesamtfeuerungs-wärmeleistung: 2.444 kW) sowie ein mit Heizöl-EL betriebener Spitzenlastkessel für die Notlastversorgung im Havariefall mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 3.261 kW errichtet und betrieben werden.

Das Biomasseheizwerk stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.2.1 des Anhangs I zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) dar.

Das Landratsamt Forchheim hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 5 und 7 i. V. m. Nr. 1.2.1 Anlage 1, Spalte 2, UVPG durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht. Das Landratsamt Forchheim hat nach überschlägiger Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären und damit für das Vorhaben auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern ist nicht zu besorgen. Durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den vorgelegten Antragsunterlagen und im Genehmigungsbescheid sowie der Einhaltung von Immissionsrichtwerten und -grenzwerten werden für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert. Diese

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerkes auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 350, 490/1 und 490/3 der Gemarkung Hausen

Niederschrift über die UVP-Vorprüfung ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Ebermannstadt, 02.02.2026

Bischoff

Oberregierungsrat